

**Stadt Meersburg - Bebauungsplan „Chorherrenhalde“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 21.05.2019	<u>Fachliche Stellungnahme siehe Buchstabe A bis C</u> A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <u>Art der Vorgabe</u> I. <u>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</u> 1. Der Bestimmtheitsgrundsatz setzt für die Planung eine hinreichend konkrete Zuordnung der Kompensationsflächen voraus. Der bloße Verweis auf den Ankauf von Ökopunkten beim regionalen Kompensationspool Bodensee-Oberschwaben ist hierfür nicht ausreichend. Die Fläche für den Bebauungsplan sollte daher konkretisiert werden. 2. Dieser Grundsatz gilt auch für die Festsetzung der Nisthilfen. Warum die Anbringungsorte im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans nur nachrichtlich erfolgen, ist nicht nachvollziehbar.	Für den Erwerb der Ökopunkte liegt ein Vertrag zwischen der `Regionaler Kompensationspool Bodensee-Oberschwaben GmbH´ und der Stadt Meersburg vor. Dabei handelt es sich um die Maßnahme `Au- und Sumpfwaldentwicklung im Elchenreuter Holz´ auf den Gemarkungen der Städte Aulendorf und Bad Waldsee, bei der auf einem Niedermoorstandort, der derzeit mit einem mäßig artenarmen Fichtenbestand bestockt ist, eine standorttypische Au- und Sumpfwaldgesellschaft entwickelt wird. Die Maßnahme wurde vom Landratsamt Ravensburg am 19.01.2017 unter dem Aktenzeichen 436.02.019 genehmigt. Der Textteil des Bebauungsplanes wird entsprechend ergänzt. Es wird vorgeschlagen, die Anbringung von Nisthilfen nicht nachrichtlich, sondern verbindlich im Bebauungsplan festzusetzen.	Zustimmung zum vorgesehenen naturschutzrechtlichen Ausgleich durch den Erwerb von Ökopunkten bei der Maßnahme `Au- und Sumpfwaldentwicklung im Elchenreuter Holz´ Zustimmung zur verbindlichen Festsetzung der Anbringung von Nisthilfen im Plangebiet

Stadt Meersburg - Bebauungsplan „Chorherrenhalde“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2019

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 21.05.2019	3. Die festgesetzten Ersatzquartiere für Vögel sollten straßenferner angebracht werden als aktuell vorgesehen, bei den Fledermauskästen ist auf eine fachgerechte Anbringung mit freiem Anflug zu achten. 4. 5. Wir gehen davon aus, dass es sich bei Umweltbericht Nr.6.2 um das erforderliche Monitoring handelt. Für dieses sollte die Prüfung der Nisthilfen und deren Annahme durch die Tiere ergänzt werden. <u>Rechtsgrundlage</u> §§ 1a, 4c, 9 Abs. 1a BauGB <u>Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</u> -keine- B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage I. <u>Belange des Planungsrechts:</u> Wir bitten um redaktionelle Durchsicht, da die nach der frühzeitigen Beteiligung vorgenommenen Änderungen nicht konsequent eingearbeitet wurden (z. B. Festsetzung SO Parkhaus > SO Parken; Wechsel von Hinweisen in Festsetzungen). Auch wird vermutet, dass die Festsetzung Nr. 1.2.1, zweiter Absatz, sich lediglich auf die Fläche "SO Parken" beziehen soll.	Es wird vorgeschlagen, die Ersatzquartiere für Vögel etwas von der Straße abzurücken. Bei den im Umweltbericht unter Pkt.6.2 aufgeführten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt handelt es sich um das erforderliche Monitoring, es wird um die Prüfung der Nisthilfen ergänzt – redaktionelle Ergänzung. Redaktionelle Korrektur im Textteil	Zustimmung zum Abrücken der Ersatzquartiere für Vögel Nicht erforderlich Nicht erforderlich

Stadt Meersburg - Bebauungsplan „Chorherrenhalde“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2019

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 21.05.2019	II. <u>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</u> 1. Die Aussagen in der Synopse sind nicht nachvollziehbar. Nach unserer Einschätzung gibt es keine abgängigen Bäume. Auch sind solche in den Unterlagen nicht enthalten. Gemäß Begründung S. 29 Nr. 5.1.4 Satz 2, sowie Umweltbericht S. 28 letzter Absatz, soll in den nördlichen Böschungsbereich nicht eingegriffen, die vorhandene Baum- und Strauchbepflanzung erhalten werden. Im Plan sind dort jedoch nicht die entsprechenden Planzeichen für Baum- und Straucherhaltungen eingetragen, sondern Pflanzgebote. Neupflanzungen wären aufgrund der Bestandsituation lediglich auf Grundstück Flst.- Nr. 51/1 bereichsweise möglich. Sowohl die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung als auch der Rechtsplan sind entsprechend anzupassen. 2. In die planungsrechtlichen Festsetzungen Nr. 9.3 sollte eine Formulierung zur zeitlichen Regelung der Beleuchtungszeiten aufgenommen werden. III. <u>Belange des Wasser- und Bodenschutzes:</u> 1. Hochwasserschutz: Teile des Bebauungsplanes befinden sich im HQ-extrem-Bereich. Wir weisen darauf hin, dass die Bauleitplanung auch außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete (bis HQ100) die Hochwasserrisiken im Zuge der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigen muss. 2. Altlasten: Wir bitten in der Begründung, S. 25, Nr. 4.4, folgenden Satz zu ergänzen: "Eine Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 54 wird im Altlastenkataster als "Altstandort Tankstelle beim Fährhaus, Uhdinger Str. 3 geführt.	Unter `abgängig` sind die Bäume zu verstehen, die teilweise bis in die Krone mit Efeu überwuchert sind und mittel- bis längerfristig nicht erhalten werden können. Es wird vorgeschlagen, die Pflanzgebote für Bäume teilweise so zu verschieben, dass sie ausschließlich auf bisher nicht bewachsenen Flächen positioniert sind und den nördlichen Böschungsbereich mit einem flächigen Erhaltungsgebot für den vorhandenen Baum-und Strauchbestand zu versehen. Änderungen in der Eingriff-Ausgleichsbilanzierung ergeben sich dadurch nicht. Es handelt sich um geringe Teilflächen im Uferbereich des ausgewiesenen Sondergebietes `Hotel / Gastronomie`, in dem keinerlei bauliche Veränderungen / Erweiterungen vorgesehen sind. Die Begründung wird um einen Hinweis zum HQ-extrem-Bereich ergänzt – redaktionelle Ergänzung.	Zustimmung zur Korrektur der Pflanzgebote für Bäume und zur Ausweisung eines flächigen Erhaltungsgebotes für Bäume und Sträucher an der nördlichen Böschung der B 31 Nicht erforderlich

Stadt Meersburg - Bebauungsplan „Chorherrenhalde“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2019

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Amt für Wasser- und Bodenschutz Abwasserentsorgung u. Gewässerschutz Landratsamt Bodenseekreis 88045 Friedrichshafen vom 22.05.2019	Zur von Ihnen geplanten Entwässerung möchten wir Ihnen vom Sachgebiet Abwasser folgende Hinweise geben: Das untere Parkdeck muss, sofern es gepflastert wird über eine Folienabdichtung mit einem zugelassenen Abdichtungssystem verfügen. Diese dient dem Schutz des Untergrundes im Brandfall vor Löschwasser und vor dem Abwasser aus dem Parkdeck, das sonst ungeschützt im Untergrund versickert. Alternativ kann das unterste Parkdeck undurchlässig z.B. mit Asphalt oder Beton ausgeführt werden. Die Entwässerung der Parkdecks ist ein Fall für den Schmutz- / bzw. Mischwasserkanal. Verdunstungsrinnen haben in der Regel keinen Ablauf. Sonst sind es Sammelrinnen mit Notüberlauf bzw. Schlammfänge. Das Abwasser aus den Parkdecks ist hoch konzentriert und kann in Versickerungsmulden nicht ausreichend behandelt werden. Es ist entweder in Verdunstungsrinnen ohne Ablauf zu verdunsten oder in den Mischwasser- bzw. Schmutzwasserkanal einzuleiten. Das Niederschlagswasser der Zufahrten kann wie geplant in den Versickerungsmulden behandelt werden.	Berücksichtigung im Rahmen der Bau- und Entwässerungsplanung, vorgesehen ist die Ausführung des untersten Parkdecks in Asphaltbauweise. Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der Bau- und Entwässerungsplanung. Kenntnisnahme	Nicht erforderlich Nicht erforderlich Nicht erforderlich
Polizeipräsidium Konstanz Sachbereich 13 – Verkehr- Dienstszitz Weingarten 88250 Weingarten vom 24.04.2019	Beim momentanen Planungsstand ergeben sich aus verkehrspolizeilicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Das Parkareal wird über die bisherigen Erschließungen bedient. Diese Ausfahrten sind aus unfallstatistischer Sicht relativ unauffällig. Eine Verbesserung der Ausfahrtsichten wäre natürlich aus unserer Sicht immer wünschenswert. Die Kurvenbereiche der B 33 und der Einmündungsbereich B	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich

Stadt Meersburg - Bebauungsplan „Chorherrenhalde“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2019

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Polizeipräsidium Konstanz Sachbereich 13 – Verkehr- Dienstsitz Weingarten 88250 Weingarten vom 24.04.2019	33/L 201 sind aus unfallstatistischer Sicht auffällig. Im Textteil unter 3.0 (Werbeanlagen) wäre es aus Verkehrssicherheitsgründen deshalb sinnvoll folgenden Zusatz aufzunehmen: „Werbeanlagen dürfen nicht zu einer Ablenkung der Verkehrsteilnehmer führen“ Der momentane Planungsstand bezüglich des Gastronomiebereiches lässt noch keine Einwirkungen auf den öffentlichen Verkehrsraum erkennen.	Es wird vorgeschlagen, die örtliche Bauvorschrift Nr. 3.0 zu Werbeanlagen wie folgt zu ergänzen: <i>„Werbeanlagen sind so auszuführen, dass sie nicht zu einer Ablenkung der Verkehrsteilnehmer führen“.</i>	Zustimmung zur Ergänzung der örtlichen Bauvorschrift zu Werbeanlagen
Gemeinde Hagnau a. B. 88709 Hagnau vom 24.04.2019	Die Gemeinde Hagnau am Bodensee erhebt gegen die Planung zu o. g. Verfahren keine Bedenken.	---	---
ZV Bodensee- Wasserversorgung 70563 Stuttgart vom 25.04.2019	im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich	---	---
Thüga Energienetze GmbH 78224 Singen vom 06.05.2019	Da die von Ihnen geplante Maßnahme außerhalb unserer Versorgungsgebietes liegt, können wir keine weitere Stellungnahme abgeben.	---	---
Landesamt für Geoinformation u. Landesentwicklung BW 70174 Stuttgart vom 07.05.2019	Gegen den vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan „Chorherrenhalde“ der Stadt Meersburg bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Es wird kein Flurneuordnungsgebiet durch diesen Plan berührt.	---	---

**Stadt Meersburg - Bebauungsplan „Chorherrenhalde“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Netze BW GmbH 78502 Tuttlingen vom 08.05.2019	zum Bebauungsplan bringen wir folgende Anmerkungen ein: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich 0.4 kV- und 20-kV- Kabel der Netze BW GmbH. Die nötigen Sicherungsmaßnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Auftragszentrum Netzbetrieb Süd abzusprechen. Dieses ist erreichbar unter der Telefon-Nr.: 07461/709 -603 oder per E-Mail unter: Auftragszentrum-Tuttlingen@netze-bw.de Aus Sicherheitsgründen bitten wir den Bauherrn, rechtzeitig vor Beginn der Tiefbauarbeiten aktuelle Kabellagepläne bei uns einzuholen. Hierdurch lassen sich Unfälle und Schäden von Anfang an vermeiden. Die Kontaktdaten der Planauskunft der Netze BW GmbH hierzu lauten: Telefon : 07351 53 -2230 Telefax: 07351 53-2135 E-Mail: Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der Bau- und Erschließungsplanung.	Nicht erforderlich
ZV Abwasserbeseitigung Überlingen See 88662 Überlingen vom 09.05.2019	bei der Erstellung des Bebauungsplans „Chorherrenhalde“ bitten wir um Beachtung folgenden Sachverhaltes: Im Plangebiet befindet sich der Abwassersammler des Zweckverbands Abwasserbeseitigung Überlinger See. Dieser leitet sämtliche Abwässer der Gemeinden Meersburg und Stetten an das Verbandsklärwerk nach Uhldingen-Mühlhofen weiter. Dieser Sammler muss zu jeder Zeit erreichbar sein und darf nicht überbaut werden. Die Außengrenzen des freibleibenden Leitungskorridors sollten dadurch bestimmt		

Stadt Meersburg - Bebauungsplan „Chorherrenhalde“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2019

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
ZV Abwasserbeseitigung Überlingen See 88662 Überlingen vom 09.05.2019	werden, dass man von der Leitungsachse links und rechts im Abstand von 4 Meter eine gleichlaufende Linie zieht. Wie bei der Besprechung am 03.12.2018 in unserem Hause festgestellt wurde, ist davon auszugehen, dass sich die Abwasserleitung im Baufenster des geplanten Parkhauses befindet. Dieser ist im Zuge des Parkhausbaus umzulegen	Kenntnisnahme, die Verlegung des Abwassersammlers ist vorgesehen.	Nicht erforderlich
RP Tübingen 72016 Tübingen vom 14.05.2019	<u>Bebauungsplan „Chorherrenhalde“</u> Fachliche Stellungnahmen siehe Seiten 2 – 3 I. Raumordnung Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 09.01.2019. Es werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht. II. Denkmalschutz Das Regierungspräsidium Tübingen gibt als höhere Denkmalschutzbehörde folgende Stellungnahme zu dem Bebauungsplan Chorherrenhalde der Stadt Meersburg ab: Bei diesem Bebauungsplan steht aus Sicht des Denkmalschutzes das geplante neue Parkhaus im Vordergrund. Dabei geht es darum, dass sich im Hinblick auf den Umgebungs-schutz der Denkmale insbesondere in der Altstadt von Meersburg nach § 15 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes das neue Parkhaus möglichst gut in die Umgebung einfügt. Mit den im jetzigen Bebauungsplan-Entwurf enthaltenen Festsetzungen, wonach die vorhandene Baumreihe vor dem Parkhaus zur Seeseite hin erhalten bleibt, das Dach des Parkhauses und die Fassade des Parkhauses mit Dauergrün-Pflanzen begrünt werden, wird diesem Erfordernis Rechnung getragen. Auch sollte die maximale Gebäudehöhe des Parkhauses entsprechend den Festsetzungen in der	Kenntnisnahme, im Verlaufe des Verfahrens haben umfangreiche Abstimmungen mit dem Denkmalschutz stattgefunden.	Nicht erforderlich

Stadt Meersburg - Bebauungsplan „Chorherrenhalde“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2019

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
RP Tübingen 72016 Tübingen vom 14.05.2019	Nutzungsschablone mit 13,75 m nicht überschritten werden. Es wird begrüßt, dass nach den Festsetzungen zur Farbgestaltung im gesamten Plangebiet grelle und leuchtende Farbtöne, glänzende Farben, Lacke oder Ölfarben nicht zulässig sein sollen. Es wird gebeten, noch zu prüfen, ob in den Festsetzungen nicht noch ergänzt werden kann, dass die Fassade des Parkhauses strukturiert (z. B. in Teilbereichen mit einer Lamellenfassade) zu gestalten ist. Die beigefügten Visualisierungen lassen erkennen, dass die Sichtbarkeit des geplanten Parkhauses mit den bereits vorgesehenen Maßnahmen so weit reduziert werden kann, dass das Parkhaus als ausreichend in den Umgebungsbereich integriert angesehen werden kann, so dass die Auswirkungen des Parkhauses auf die südliche Stadtsilhouette von Meersburg und damit auch auf den Umgebungsbereich der Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung in der Altstadt von Meersburg als nicht mehr als unerheblich qualifiziert werden können. III. Straßenwesen Das Regierungspräsidium - Abteilung Straßenwesen und Verkehr - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan. Gemäß der Planungsrechtlichen Festsetzungen Punkt 5.1.3 Verkehrsflächen / Erschließung, ist eine Änderung an der B 33 und der L 201 nicht vorgesehen. Es wird um Erläuterung gebeten, warum diese Straßenabschnitte im Geltungsbereich des Bebauungsplans enthalten sind. Ohne bauliche Veränderungen im Zuge der Bundes- und Landesstraße sind diese aus dem Geltungsbereich herauszunehmen.	Die B 33 und die L 201 dienen der Erschließung der ausgewiesenen Sondergebiete und verlaufen mitten durch das Plangebiet. Die Einbeziehung der Straßenflächen dient der Klarheit der Planung durch die Darstellung der unmittelbar an die Sondergebiete angrenzenden Verkehrsflächen mit Nebeneinrichtungen (Bushaltestelle, Geh- und Radwege, Verkehrsbegleitgrün) und dem	Zustimmung zur Beibehaltung der Straßenflächen der B 33 und der L201 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Stadt Meersburg - Bebauungsplan „Chorherrenhalde“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2019

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
RP Tübingen 72016 Tübingen vom 14.05.2019	IV. Hochwasserschutz Aus Sicht HWGK besteht keine Betroffenheit. Der BBP „Chorherrenhalde“ liegt außerhalb des ÜSG Bodensee. V. Naturschutz Keine spezifischen Belange der höheren Naturschutzbehörde betroffen.	Nachweis einer geordneten und leistungsfähigen Erschließung. Es wird daher vorgeschlagen, die genannten Straßenflächen weiterhin im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu belassen.	
Deutsche Telekom Technik GmbH Niederlassung Südwest 72766 Reutlingen vom 10.05.2019	Die Stellungnahme zu der der Chorherrenhalde ist wohl deckungsgleich zu der Stellungnahme zu der 4. Änderung des FNP2020. Das heißt, auch hier haben wir keine Einwände.	---	---
Unitymedia BW GmbH 34020 Kassel vom 13.05.2019	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	---	---
RP Freiburg, Referat 91 – Geowissenschaftliches Landesservicezentrum 79104 – Freiburg vom 14.05.2019	unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 07.01.2018 (Az. 2511//18-11249) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Kenntnisnahme, die genannte Stellungnahme vom 07.01.2019 hatte keine Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplanes.	Nicht erforderlich
IHK Bodensee-Oberschwaben 88250 Weingarten vom 21.05.2019	wir bedanken uns für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bebauungsplan "Chorherrenhalde". Wir unterstützen den Bau des Parkhauses, einerseits zur touristischen Nutzung, aber auch zur Nutzung durch Berufspendler. Wir teilen die Argumentation der Stadt Meersburg - wie in den Unterlagen zum Bebauungsplan dargestellt- dass das Parkhaus ein guter Lösungsansatz ist, um den bekannten Verkehrsproblemen in Meersburg zu begegnen.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich

Stadt Meersburg - Bebauungsplan „Chorherrenhalde“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2019

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg vom 23.05.2019	Der Regionalverband bringt zum o. g. Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vor.	---	---
RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege 72072 Tübingen vom 24.05.2019	<u>1. Bau- und Kunstdenkmalflege:</u> Wie in unserer ersten Stellungnahme vom 14.01.2019 gefordert, wurden zur Klärung der möglichen Beeinträchtigung der Umgebung von Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung, die die Stadtkrone von Meersburg bestimmen, Simulationen vorgelegt. Immerhin wurde befürchtet, dass das direkt jenseits der Grenze der rechtskräftigen Gesamtanlage geplante Parkhaus die geschützte Umgebung erheblich beeinträchtigen könnte. Die Lage der Stadt am See und ihre harmonische Einbettung in die Landschaft sind hier sehr prägend und schützenswert. Die angefertigten Simulationen zeigen Situationen, die darauf schließen lassen, dass es zu keiner mehr als unerheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter kommen dürfte. Diese Feststellung lässt sich aber nur treffen, weil man das insgesamt sehr mächtige und hohe Parkhaus durch eingrünende Maßnahmen - zumindest in den Simulationen - erfolgreich kaschiert. Wir gehen davon aus, dass dafür der bestehende Baumbestand soweit möglich erhalten bleibt und nicht nur kleine Bäumchen gepflanzt werden, die erst in ferner Zukunft eine das Parkhaus eingrünende Wirkung entfalten würden. So kann auf diese Weise die städtebauliche Dominanz der Stadtkrone gewahrt bleiben, wenngleich der Baukörper des Parkhauses schon eine starke Konkurrenz zu den historischen Großbauten der Stadt darstellt. Eine Beeinträchtigung der geschützten Umgebung durch das Parkhaus ist demnach festzustellen, doch mit Hilfe der	Kenntnisnahme, die Belange des Denkmalschutzes sind durch die vom Landesamt für Denkmalpflege genannten Maßnahmen berücksichtigt.	Nicht erforderlich

Stadt Meersburg - Bebauungsplan „Chorherrenhalde“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2019

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege 72072 Tübingen vom 24.05.2019	Gestaltung des Parkhauses bzw. durch die begleitenden Maßnahmen kann diese Beeinträchtigung soweit minimiert werden, dass eine Erheblichkeit der Beeinträchtigung nicht konstatiert werden muss. Allerdings sind wir in dieser Bewertung auf die vorgelegten Simulationen angewiesen und gehen davon aus, dass diese auch der künftigen Realität entsprechen. Wir bitten darüber hinaus darum, im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren die praktische Denkmalpflege zu beteiligen, um v.a. die detaillierte Außengestaltung des Parkhauses abzustimmen. <u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u> Die archäologische Denkmalpflege verweist auf die Stellungnahme vom 14.01.2019 (siehe Anlage) und bittet um Übernahme folgender Hinweise: Das Ufer, an dem Meersburg heute steht, war bereits in vorgeschichtlicher Zeit ein attraktiver Siedlungsort. Beispielsweise kennen wir aus Meersburg-Ramsbach sowie aus Haltnau-Oberhof Beispiele von Pfahlbausiedlungen, die während der Jungsteinzeit und im Falle von Haltau-Oberhof auch während der Bronzezeit bestanden haben. Um zu prüfen, dass nicht auch im Bereich der für das Parkhaus eingeplanten Fläche Pfahlbausiedlungen oder andere archäologische Bodendenkmale schlummern, die durch Bodeneingriffe im Rahmen der Baumaßnahmen gefährdet wären, wird empfohlen, bereits im Vorfeld der Bauarbeiten bauvorgreifende Baggerschürfe anzulegen. Dies ist wichtig, um die Situation im Vorfeld beurteilen zu können und spätere Verzögerungen im Bauablauf zu verhindern. Synergieeffekte mit der Erstellung von Baugrunduntersuchungen sind dabei möglich.	Die Beteiligung am Baugenehmigungsverfahren wird zugesichert. Der Textteil des Bebauungsplanes enthält bereits einen Hinweis zur archäologischen Denkmalpflege. Es wird vorgeschlagen, diesen Hinweis durch den vom Landesamt für Denkmalpflege genannten Text zu ersetzen.	Nicht erforderlich Zustimmung zur Übernahme des aktualisierten Hinweises zur archäologischen Denkmalpflege in den Textteil des Bebauungsplanes

Stadt Meersburg - Bebauungsplan „Chorherrenhalde“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2019

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege 72072 Tübingen vom 24.05.2019	Die Kosten für die Baggerprospektionen sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Werden bei Prospektionsmaßnahmen bzw. beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Hierzu gehören insbesondere die Fristen für die Untersuchungen sowie die Kosten der archäologischen Rettungsgrabung, die vom Vorhabenträger zu übernehmen sind. Dies ist bei der terminlichen Planung des Verfahrens zu berücksichtigen. Weiterhin ist der Beginn aller Erdarbeiten einschließlich von Baugrunduntersuchungen, Oberbodenabtrag und Erschließungsmaßnahmen frühzeitig mit dem LAD abzustimmen. Der Abtrag des Oberbodens sowie etwaiger kolluvialer Schichten im Liegenden hat mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht des LAD zu erfolgen. Ansprechpartner ist: Dr. Richard Vogt, Landesamt für Denkmalpflege, Referat 84.1 / Fachgebiet Feuchtbodenarchäologie Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen-Hemmenhofen, Tel.: 07735/93777-122 bzw. 07735 /93777-0, Fax: 07552/ 93777-110, richard.vogt@rps.bwl.de Eine frühzeitige Kontaktaufnahme zur Abstimmung weiterer Planung wird dringend empfohlen.		